

Satzung

des Tiroler Schafzuchtverbandes

§ 1 Name, Sitz und Verbreitungsgebiet des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Tiroler Schafzuchtverband“ mit dem Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Hebung der Schafzucht in Tirol im Allgemeinen, besonders aber die Förderung der züchterischen Bestrebungen aller ihm angeschlossenen Zuchtvereine und Züchter, sowie die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen im ganzen Bundesgebiet.
- 2) Zur Erreichung dieses Zweckes dienen;
 - a) die Festlegung eines klaren Zuchtzieles und Durchsetzung desselben in der Zuchtbuchführung.
 - b) die Gründung von Zuchtvereinen
 - c) planmäßige Zuchtwahl durch Auslese bester männlicher und weiblicher Zuchttiere für die Aufnahme in die Zuchtbücher.
 - d) die Führung eines Verbandszuchtbuches, auf Grund dessen die Abstammung und Leistungsnachweise ausgestellt werden, sowie EDV-Programm
 - e) Abhaltung von Zuchtschafausstellungen,
 - f) die Einrichtung und Überwachung der Leistungsprüfung,
 - g) die Förderung des Absatzes von Zuchtschafen durch Werbung und Verkaufsvermittlung, die Durchführung von Zuchtabsatzveranstaltungen,
 - h) Mithilfe bei der Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen
 - i) Die Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden in allen züchterischen Fragen, insbesondere durch die Erstellung von Gutachten und Vorschlägen bei allen die Schafhaltung betreffenden Gesetzen und Anordnungen.

- 3) Der Verband ist ein land- und forstwirtschaftlicher Fachverein zur Hebung der Schafzucht in Tirol iSd § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der an der Besorgung von Aufgaben der Landwirtschaftskammer mitwirkt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Die Leitung und Beratung der dem Verband angeschlossenen Vereine in grundsätzlichen Züchtungsfragen, sowie die Überwachung der Tätigkeit der Vereine.
 - b) Die Zusammenarbeit mit anderen in Österreich für die Schafzucht tierzuchtrechtlich anerkannten Bundes- und Landesorganisationen.
 - c) die Beratung der Züchter über Züchtung- und Haltungsfragen, durch Vorträge, Lehrgänge und Einzelberatung
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sonstige Beihilfen und Zuwendungen

Der Verband arbeitet gemeinnützig und ist die Erzielung von Geschäftsgewinnen nicht beabsichtigt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur juristische Personen, außerordentliche Mitglieder nur physische sowie juristische Personen, die sich mit der Schafzucht im weitesten Sinne befassen, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich des Tiroler Schafzuchtverbandes - sofern dieser eine nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF anerkannte Züchtervereinigung darstellt - Schafe, die die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF erfüllen, hält, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verband oder den einzelnen Zuchtvereinen, wenn sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist und nicht ausdrücklich Ausschlussgründe laut dieser Satzung vorliegen. Der Verband hat dabei in geeigneter Weise die Einhaltung des § 8 Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF innerhalb der jeweiligen Zuchtvereine zu gewährleisten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 (drei) Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Mitglieder der Zuchtvereine sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied des Verbands - sofern dieser eine nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF anerkannte Züchtervereinigung darstellt -, das im räumlichen Tätigkeitsbereich des Tiroler Schafzuchtverbandes ein Tier hält, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches des Verbands als Züchtervereinigung. Der Verband hat dabei in geeigneter Weise die Einhaltung des § 8 Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF innerhalb der jeweiligen Zuchtvereine zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Jedes Mitglied des Verbands - sofern dieser eine nach dem Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF anerkannte Züchtervereinigung darstellt -, das im räumlichen Tätigkeitsbereich des Tiroler Schafzuchtverbandes ein Tier hält, das die Anforderungen nach der Anlage 2 Spalte 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2008, LGBl.

Nr. 38/2008 idgF erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches des Verbands als Züchtervereinigung. Der Verband hat dabei in geeigneter Weise die Einhaltung des § 8 Tiroler Tierzuchtgesetz 2008, LGBl. Nr. 38/2008 idgF innerhalb der jeweiligen Zuchtvereine zu gewährleisten.

§ 8 Verwaltungsorgane des Verbandes sind

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstandsvorstand
- 3) Die Rechnungsprüfer
- 4) Das Schiedsgericht

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per EMail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat das Recht ein bevollmächtigtes Mitglied des Vereines zur Generalversammlung zu entsenden.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verband geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Wahlvorschläge sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Verband schriftlich einzubringen. Später angebrachte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verband einerseits und den

Rechnungsprüfern und/oder den Angestellten des Verbandes andererseits (z.B. Verkauf von Inventar und Vermietungen).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und zwei Stellvertretern, sowie Schriftführer und dem Kassier und den Vertretern der bestehenden Gebiete und einem Vertreter der Landwirtschaftskammer. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer ist als Mitglied des Vorstands zur Teilnahme an allen Sitzungen mit beratender Stimme berechtigt, selbst wenn bereits ein Funktionär oder Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer eine geschäftsführende Funktion des Verbandes ausübt.

Den Verbandsteilen Oberland (Bezirk Imst, Landeck und Reutte), Innsbruckland- und Stadt, sowie Unterland (Bezirk Schwaz, Kufstein und Kitzbühel) mit Osttirol steht entweder die Funktion des Obmannes oder eines Stellvertreters zu.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Obmannes und seiner Stellvertreter sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Gewählt kann jeder Züchter werden, der Mitglied einer vom Verband anerkannten Zuchtorganisation ist.
- (3) Das Verbandsgebiet ist in Wahlsprengel eingeteilt. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten der einzelnen Gebiete haben nur die Mitglieder des betreffenden Wahlsprengels, wobei der Kandidat im betreffenden Gebiet einen Landwirtschaftlichen Betrieb mit Schafhaltung bewirtschaftet, oder in einem solchen Betrieb als Angehöriger in einem wesentlichen Ausmaß mitarbeitet.. Die Obmannstellvertreter, der Schriftführer und der Kassier ist aus den Kandidaten der Wahlsprengel zu wählen.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der

umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 (fünf) Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Wahl des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.
- (13) Der Vorstand wird vom Obmann fallweise, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung
- 3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- 5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.
- 7) Festlegung der Absatzveranstaltungen, Zuchtschauen und Herdebuchaufnahmen und die Abfassung von Richtlinien für die züchterische Arbeit des Verbandes.
- 8) Festlegung von Wahlsprengeln und Abhaltung von Gebietsversammlungen
- 9) Festlegung von Werbekonzepten
- 10) Erstellung von Unterausschüssen (z.B. Finanz, Zucht, Werbung)
- 11) Bestellung der Preisrichter auf Vorschlag der verschiedenen Rassen
- 12) Erlassung einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- 2) Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Den Verband verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Verbands verantwortlich. Er hat ein den Anforderungen des Verbands entsprechendes Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung einzurichten und das Verbandsvermögen zu verwalten. Er ist für die Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses verantwortlich. Der Kassier hat zusammen mit dem Obmann den übrigen Vorstand und die Generalversammlung über die Verbandsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss und den

Jahresvoranschlag zu informieren. Der Kassier hat seine Aufgaben nach einer für ihn vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung zu erledigen.

- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, seine Stellvertreter.
- 9) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern einerseits und dem Verband andererseits bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des (übrigen) Vorstands.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes soll das Verbandsvermögen, soweit dies möglich und gesetzlich erlaubt ist, einer oder mehrerer Organisationen zufallen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie dieser Verband verfolgen, ansonsten ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember.

§ 18 Fachliche Aufsicht

- (1) Der Verband als land- und forstwirtschaftlicher Fachverein unterstellt sich gemäß § 20 Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 72/2006 idgF, der fachlichen Aufsicht der Landwirtschaftskammer und des Landes Tirol. Aus diesem Grund verpflichtet er sich, zu allen Sitzungen und Versammlungen der Generalversammlung, des Vorstands und der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen die Landwirtschaftskammer zur Entsendung eines Vertreters zu dessen Teilnahme mit beratender Stimme spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Terminen schriftlich einzuladen sowie der Landwirtschaftskammer die aufgenommenen Niederschriften und alle gedruckten Veröffentlichungen unverzüglich nach deren Entstehen vorzulegen. Zur Gebarungskontrolle sind der Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss, welche den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002), BGBl. Nr. I 66/2002 idgF zu entsprechen haben, nach Beschlussfassung in der Generalversammlung unverzüglich der Landwirtschaftskammer schriftlich vorzulegen.

§ 19 Aufgaben des Geschäftsführers

Die Aufgaben eines allenfalls zu bestellenden Geschäftsführers werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.